

RICHTLINIE

der Stadt Tettang über

Ehrungen, Glückwünsche und Beileidsbezeugungen

I. Grundsatz

Die Stadt Tettang ist sich darüber bewusst, dass gesellschaftliches und ehrenamtliches Wirken in einer Gemeinschaft unabdingbare Voraussetzungen für ein bürgerschaftliches und soziales Miteinander sind. Mit dieser Richtlinie soll gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maß für das Wohl der Stadt Tettang und ihrer Bevölkerung einsetzen, ein besonderer Dank in Form folgender Ehrungen ausgesprochen werden.

II. Ehrungen für besondere Verdienste

§ 1 Stufen der allgemeinen Auszeichnungen und deren Bedeutung

- (1) Die Auszeichnungen werden als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tettang und ihrer Bevölkerung in den Bereichen des sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens, von Politik, Gemeinschaft, Kirche, Städtepartnerschaft, Wirtschaft und Wissenschaft verliehen.
- (2) Personenkreis: Es können einzelne Personen, Gruppen, Vereine und Organisationen ausgezeichnet werden, die in Tettang ansässig sind oder sich in Tettang engagieren.
- (3) Die Stadt Tettang hat folgende Auszeichnungen zu vergeben, in ihrer Rangfolge aufsteigend:
 1. Ehrenbrief:
Der Ehrenbrief wird für ehrenamtliches Engagement von mindestens 10 Jahren verliehen. Die im Ehrenamt ausgeübte Funktion muss dabei mit besonderer Verantwortung verbunden sein und einen zeitlich erheblichen Umfang haben, z. B. als Mitglied des Vorstandes, Sprecher/in einer Initiative, in der Nachwuchsförderung oder in vergleichbarer Weise. Der Ehrenbrief kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tettang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.
 2. Silberne Stadtmedaille:
Die Verleihung der Silbernen Stadtmedaille erfordert neben den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ein ehrenamtliches Engagement von

mindestens 15 Jahren. Die Silberne Stadtmedaille kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tett nang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.

3. Goldene Stadtmedaille:

Die Verleihung der Goldenen Stadtmedaille erfordert neben den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ein ehrenamtliches Engagement von mindestens 20 Jahren. Die Goldene Stadtmedaille kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tett nang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.

4. Goldene Verdienstmedaille:

Am 25. Oktober 1982 wurde vom Gemeinderat eine „Verdienstmedaille der Stadt Tett nang“ zur Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Tett nang gestiftet. Die Verdienstmedaille wird in Gold verliehen und ist eine besondere und hohe Ehrung, die nur persönlich an Bürgerinnen, Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Tett nang besonders verdient gemacht haben, durch Gemeinderatsbeschluss verliehen wird. Zu den Grundsätzen der Verleihung einer Verdienstmedaille wurde 1982 eine gesonderte Richtlinie festgelegt, auf die hier verwiesen wird.

5. Ehrenbürgerschaft:

Die Ehrenbürgerschaft ist die bedeutendste Auszeichnung der Stadt Tett nang. Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Tett nang gemäß § 22 GemO kann Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich vorbildlicher und besonders herausragender Weise um die Stadt Tett nang und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, verliehen werden. Der Beschluss des Gemeinderats muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

- (4) Der Gemeinderat beschließt nach Vorprüfung durch die Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Auszeichnungen, ausgenommen des Ehrenbriefs. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, sowie Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates einreichen. Zudem können aus der Bürgerschaft, von Vereinen, Gruppierungen oder sonstigen Organisationen aus Tett nang detailliert und schriftlich Vorschläge eingereicht werden.
- (5) Über die Verleihung der Auszeichnungen (ausgenommen Ehrenbrief) wird eine Urkunde ausgestellt, die der ausgesprochenen Ehrung jeweils gerecht wird, den Namen des/der Geehrten und gegebenenfalls die Würdigung seiner / ihrer besonderen Verdienste enthält.
- (6) Die Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.

§ 2 Ehrung für Blutspender

Bürgerinnen und Bürger, die 10, 25, 50, 75 oder 100 Mal Blut gespendet haben, werden geehrt. Das Deutsche Rote Kreuz informiert die Stadt darüber, welche Blutspender zu ehren sind und liefert die Ehrennadeln. Die Blutspender erhalten im Rahmen einer von der Stadt vorbereiteten Feierlichkeit die vom Deutschen Roten Kreuz in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel verbunden mit Glückwünschen und einem Präsent des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§ 3 Ehrung von Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats für kommunalpolitische Tätigkeit

(1) Eine Ehrung beim Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats für langjährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat / Ortschaftsrat soll nach folgenden Maßgaben erfolgen:

1. Für mind. 10 Jahre Mitgliedschaft:
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.
2. Für mind. 15 Jahre Mitgliedschaft:
Verleihung der Silbernen Stadtmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit (falls diese noch nicht verliehen wurde).
3. Für mind. 20 Jahre Mitgliedschaft:
Verleihung der Goldenen Stadtmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.
4. Für mehr als 25 Jahre Mitgliedschaft
Verleihung der Goldenen Verdienstmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetages für 25-, 30- oder 40-jährige kommunalpolitische Tätigkeit, bzw. die Ehrenstele des Gemeindetags für 50-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.

(2) Die Verleihung erfolgt ohne Beschluss des Gemeinderates.

(3) Falls ein Mitglied des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates sich darüber hinaus um die Stadt Tett nang und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht hat, kann der Gemeinderat auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung eine höhere Auszeichnung beschließen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates und die Bürgerschaft einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden (siehe § 1 dieser Richtlinie).

§ 4 Geburtstags- und Ehejubilare

(1) Glückwünsche zum Geburtstag von aktiven Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats erfolgen nach folgenden Maßgaben:

An allen 10er Geburtstagen sowie zum 75. Geburtstag:

- persönlicher Glückwunsch des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
- Sachgeschenk

(2) Ehrungen von Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Tettngang erfolgen nach folgenden Maßgaben:

1. Die Ehrung von Geburtstagsjubilaren erfolgt an folgenden Geburtstagen: 80, 85, 90, 95, 100 Jahre und danach in jedem Jahr (101, 102, 103, ...).
2. Die Ehrungen von Ehejubilaren erfolgt an folgenden Hochzeitstagen: 50, 60, 65, 70, 75 Jahre und darüber hinaus.
3. Die Jubilare werden von der Stadt angeschrieben und werden um Mitteilung gebeten, ob sie zu ihrem Geburtstag besucht werden möchten. Die Jubilare, die einen Besuch wünschen, erhalten ein Präsent.

Der Besuch und die Übergabe des Präsentes erfolgt innerhalb vom Stadtgebiet durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bzw. durch einen seiner / ihrer Stellvertreter/innen. In den Ortsteilen übernimmt diese Aufgabe der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin.

§ 5 Ehrungen für sportliche Leistungen auf Wettbewerbsebene

(1) Für besondere Leistungen bei Wettbewerben bzw. Wettkämpfen wird seitens der Stadt Tettngang im Rahmen eines Empfangs oder einer anderen Veranstaltung eine Ehrung (i.d.R. eine Urkunde und ein Präsent) vorgenommen.

(2) Besondere Leistungen liegen in folgenden Fällen vor (sowohl für Jugend, Aktive und Seniorinnen und Senioren):

International:

- Teilnahme an Olympia, Paralympics, Weltmeisterschaft, Europameisterschaft, World Games u.ä.

National:

- Platz 1 bis 10 bei Deutschen Meisterschaften
- Aufstieg einer Mannschaft oder einer Sportlerin/eines Sportlers in die höchste Bundesklasse
- Berufung in die Nationalmannschaft
- Aufstellen eines anerkannten Bundesrekordes

Regional:

- Platz 1 bis 3 bei Württembergischen Meisterschaften
- Platz 1 bis 6 bei Süddeutschen Meisterschaften

Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“:

- Platz 1 bis 6 auf Bundesebene
- Platz 1 bis 3 auf Landesebene

Sonstiges:

- Mannschaften nach 3-maligem Verbleib in der höchsten Spielklasse

(3) Der Stadt Tettnang sind die Leistungen nach Absatz 2 durch die Vereine zu melden.

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

§ 6 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Tod von Mitgliedern des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates sowie bei Personen, die sich in sonstiger Weise in erhöhtem Maße sozial engagiert oder für das Wohl anderer eingesetzt haben, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wird zugestellt beim Tod der unter Absatz 2 bei Nachrufe und unter Absatz 3 bei Kranzspenden aufgeführten Personen, sowie beim Tod
 - a) eines Ehegatten oder Verwandten ersten Grades eines aktiven Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin, eines ehemaligen Bürgermeisters /einer ehemaligen Bürgermeisterin oder aktiven Beschäftigten der Stadt Tettnang.
 - b) einer wichtigen Persönlichkeit, wenn die Anteilnahme der Stadt schriftlich ausgedrückt werden soll.
- (2) Ein Nachruf erfolgt in der Regel als Traueranzeige in den StadTTnachrichten beim Tod
 - a) eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin der Stadt Tettnang;
 - b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt Tettnang;
 - c) eines (ehemaligen) Ortsvorstehers / Ortsvorsteherin;
 - d) eines Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, das bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat angehört hat;
 - e) eines ausgeschiedenen Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, sofern er/sie dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat mindestens 2 volle Amtsperioden angehört hat;

- f) eines / einer Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, sofern er / sie bis zum Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war,
 - g) eines / einer Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, sofern er / sie mindestens 10 Jahre bei der Stadtverwaltung beschäftigt war und der Eintritt in den Ruhestand nicht länger als 20 Jahre zurück liegt;
 - h) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen.
- (3) Ein Kranz wird bei der Bestattung gespendet beim Tod
- a) eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin der Stadt Tettngang;
 - b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt Tettngang;
 - c) eines (ehemaligen) Ortsvorstehers / Ortsvorsteherin;
 - d) eines Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, das bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat angehört hat;
 - e) eines / einer Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, sofern er / sie bis zum Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war;
 - f) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen;
 - g) bei Unglücksfällen und Katastrophen, bei denen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadt Tettngang ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.

IV. Sonstiges

§ 7 Sonstige Ehrungen

Sonstige Ehrungen wie beispielsweise das Bundesverdienstkreuz bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Tettngang in Kraft.

Tettngang, den 26.09.2024

Regine Rist
Bürgermeisterin

Anlage zu dieser Richtlinie:
„Stiftung einer Verdienstmedaille der Stadt Tettngang“